



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211



IHRE BEHÖRDENUMMER
MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **15., 18. und 19. August 2018** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **15. August 2018** unter Telefon **08321/88200** und für den **18. und 19. August 2018** unter Telefon **08321/4247**. Notfallprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 15. August 2018: Stern-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 11, Telefon 08321/4400
am 18. August 2018: Apotheke Scharpf, Sonthofen, Berghofer Straße 26, Telefon 08321/66640
am 19. August 2018: Stadt-Apotheke, Immenstadt, Kirchplatz 3, Telefon 08323/8524

Oberstdorf, Fischen:

am 15. August 2018: Apotheke am Bahnhof, Oberstdorf, Bahnhofplatz 1, Telefon 08322/2383 (10.00 bis 12.00 und 17.00 bis 19.00 Uhr)
am 18. August 2018: Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121 (17.00 bis 19.00 Uhr)
am 19. August 2018: Vallis-Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700

Oberstaufen:

am 15. August 2018: Hochgrat-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Str. 4, Telefon 08386/4583
am 18. August 2018: Stadt-Apotheke, Lindenbergring, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087
am 19. August 2018: Propstei-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Str. 1, Telefon 08386/2730

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 15. August 2018: Rathaus-Apotheke, Dietmannsried, Rathausplatz 2, Telefon 08374/6100
am 18. August 2018: Christophorus-Apotheke, Durach, Bürgermeister-Batzer-Straße 1, Telefon 0831/564657

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 15. August 2018: Bären-Apotheke, Aybühlweg 36, Telefon 0831/85257
am 18. August 2018: Engel-Apotheke, Lotterbergstr. 57, Telefon 0831/97170
am 19. August 2018: Hof- und Residenz-Apotheke, Poststr. 16, Telefon 0831/22767

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 30.05.2018 (Bpl.-Nr. 0025/18) Ekici Immobilien GmbH, z. H. des Geschäftsführers, Schwabenweg 9, 87435 Kempten (Allgäu), den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage in Wiggensbach, Egg 6 a (Fl.-Nr. 2756/7), Gemarkung Wiggensbach, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Wolfgang Settele

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Marktgemeinde Wiggensbach, 87487 Wiggensbach, Marktplatz 3, eingesehen werden.

Wolfgang Settele 21-220

Bundesimmissionsschutzgesetz, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Zentrale Versorgungsanlage der Generaloberst-Beck-Kaserne, Sonthofen, Hofener Straße 16, 87527 Sonthofen; Fl.-Nr. 320, Gemarkung Sonthofen

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Staatliche Hochbauamt Kempten beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer zentralen Versorgungsanlage für die Generaloberst-Beck-Kaserne, Hofener Straße, 87527 Sonthofen, Fl.-Nr. 320, Gemarkung Sonthofen. Der Antrag umfasst die zwei bereits betriebenen Öl-Gas-Kesselanlagen mit einer Leistung von 5,2 MW bzw. 1,6 MW und die Erweiterung der Versorgungsanlage um einen Holzpellet-Heizkessel mit einer Leistung von 0,95 MW und ein neues Gas-BHKW mit einer Leistung von 0,2 MW. Das Landratsamt Oberallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gem. § 19 des Bundesimmissions-

schutzgesetzes – BImSchG – durch. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.2.1, 1.2.3.1 und 1.2.32 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das im weiteren Umkreis östlich vorhandene Wasserschutzgebiet (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG) und das nördlich gelegene Biotop (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG) sind vom Vorhaben nicht betroffen. Das Vorhaben dient der unter Denkmalschutz stehenden Kaserne, der ehemaligen Ordensburg (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG), und wird nach außen, insbesondere im Orts- und Landschaftsbild, in keiner Weise wirksam.

gez.: Ruch, RA 22-221

Vollzug der Wassergesetze;
Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Bräunlings-Ost“ in Immenstadt in den Bräunlingser Dorfbach
Antragsteller: Schweiger Bau GmbH, Engelpolz 2, 87549 Rettenberg

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 17.05.2018 (AZ: SG 31-641/5N-005/18) dem Antragsteller die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Bräunlings-Ost“ in Immenstadt in den Bräunlingser Dorfbach erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 112343, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die genehmigten Planunterlagen können bei der Stadt Immenstadt, Zimmer-Nr. 313, in der Zeit vom 22.08.2018 – 06.09.2018 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise:

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und den Einwendungsführern der wasserrechtliche Bescheid schriftlich angefordert werden.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den Betroffenen und Einwendungsführern als zugestellt.

Stadt Immenstadt i. Allgäu, 09.08.2018

gez.: Herbert Waibel, Zweiter Bürgermeister 11-222

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 09.08.2018 (Bpl.-Nr. 0352/18) der Wolfgang Jörg und Wendelin Socher GbR, Wagneritz 33, 87549 Rettenberg, den Neubau eines Wohnhauses mit 6 Wohnungen und Tiefgarage, 87549 Rettenberg, Kalchenbachweg in Rettenberg (Fl.-Nr. 100/7), Gemarkung Rettenberg, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Rettenberg, Bichelweg 2, 87549 Rettenberg, eingesehen werden.

Karl-Heinz Pfeil 21-223

Sonthofen, den 14. August 2018
gez.: Anton Klotz, Landrat